

Mitteilung:

VAWs

Die neu gestaltete Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist am 29.06.2007 im NRW-Gesetz- und Verordnungsblatt veröffentlicht worden. In einem gemeinsamen Prozess haben die Vollzugsbehörden und Vertreter der Branchen der Chemie, der Stahlindustrie, der Elektrizitätswirtschaft, des Anlagenbaus sowie die Spitzenverbände von Wirtschaft und Kommunen eine Straffung und Deregulierung der sehr komplexen und umfangreichen wasserschutztechnischen Anforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen herbeigeführt. Durch die Reduzierung der 29 Paragraphen der bundesweiten Musterverordnung auf 19 Paragraphen ist die Länderverordnung strukturierter, insgesamt verständlicher und leichter lesbar geworden.

Für die Betreiber der Verordnung unterliegender Anlagen sind maßgebliche Veränderungen bei der Dimensionierung erforderlicher Rückhaltevolumina festgesetzt worden. Der Betreiber kann bei Anlagen außerhalb von Wasserschutzgebieten das erforderliche Rückhaltevolumen von im Schadensfall austretenden wassergefährdenden Stoffen selbst bestimmen und der Behörde nachweisen. Das Rückhaltevermögen ist das Volumen, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen benötigt wird. Werden keine weiteren Sicherheitsmaßnahmen nachgewiesen, ist das Volumen, das ohne Gegenmaßnahmen auslaufen kann zu berücksichtigen.

Im Wasserschutzgebiet braucht nicht mehr der Gesamthalt der Anlage zurückgehalten werden, sondern lediglich das Volumen des größten Behälters bzw. der größten absperrbaren Betriebseinheit.

Bei mehreren oberirdischen Behältern mit einer gemeinsamen Rückhaltung ist für deren Bemessung nur das Volumen des größten Behälters maßgebend, dabei müssen aber mindestens 10 % des Volumens aller Behälter zurückgehalten werden können. (Bisher entsprach dies der Anforderung außerhalb von Wasserschutzgebieten)

Sofern in den jeweiligen Schutzzoneverordnungen keine genehmigungsfähigen Anlagengrößen für Anlagen mit wassergefährdenden Stoffen festgesetzt waren, galt bisher die pauschale Mengenschwelle für Anlagen im Schutzgebiet nach der VAWS (100m³ oberirdisch und 40m³ unterirdisch). Diese Mengengrenze ist in der neuen VAWS entfallen. Durch den Wegfall ist allerdings davon auszugehen, dass die Anlagengrößen zukünftig in den jeweiligen Schutzzoneverordnungen geregelt werden. Dies hat den Vorteil, dass man die Anlagengrößen den speziellen Rahmenbedingungen der einzelnen Schutzzone anpassen kann.

Im Gegenzug zu den Erleichterungen bei den Rückhalteeinrichtungen hat man jedoch die Anforderungen für Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen) weiter ausgedehnt.

Reduziert wurden die Anforderungen an Flächen zum Umschlagen von wassergefährdenden Stoffen in Verpackungen, die den gefahrgutrechtlichen Vorgaben genügen oder gleichwertig sind und beim Lagern von festen Stoffen. Hier genügen befestigte Flächen, die gewährleisten, dass austretende wassergefährdende Stoffe sicher erkannt werden. Ein Nachweis der Dichtheit und der Beständigkeit ist nicht erforderlich. Beispielhaft werden Schwarzdecken, Ortbetone und Fliesenbeläge aufgeführt.

Die Pflicht, Anlagen durch Sachverständige überprüfen zu lassen, wurde ausgedehnt. Oberirdische Anlagen waren erst ab einem Lagervolumen > 40 m³ wiederkehrend prüfpflichtig. Nunmehr sind oberirdische Anlagen > 10 m³ wiederkehrend prüfpflichtig und eine Differenzierung bei den HBV-Anlagen, die bisher nur ab einem bestimmten Gefährdungspotential der Prüfpflicht unterlagen, ist entfallen.

Der Betreiber hat heute die Wahl, für eignungsfeststellungspflichtige Anlagen zum Lagern, Abfüllen oder Umschlagen sowie eigenständige Rohrleitungen einen Antrag auf Eignungsfeststellung bei der zuständigen Behörde zu stellen oder eine Bescheinigung eines Sachverständigen der Behörde vorzulegen, die für den Einzelfall bescheinigt, dass und auf welche Weise die Anlage den Anforderungen der VAWS genügt.

Während nach alter VAWS ein Anlagenkataster ab einem bestimmten Gefährdungspotential der Anlage aufstellt werden musste, ist heute für eine Anlage mit einem Volumen von mehr als 1 m³ eine Anlagenbeschreibung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und die daraus für den Betrieb der Anlage notwendigen Maßnahmen in einer Betriebsanweisung festzulegen. Für Heizölverbraucheranlagen genügt wie bisher die Anbringung eines Merkblattes.

Für Tankstellen und Eigenverbrauchstankstellen mit geringem Verbrauch gelten für Neuanlagen verschärfte Anforderungen an die Bodenfläche (z. B. höhere Betongüte). Im Gegenzug wird allerdings die Möglichkeit eingeräumt, die Abfüllflächen (Wirkbereiche) stark einzuschränken.

VV-VAwS

Die neue Verwaltungsvorschrift zur VAwS (VV-VAwS) wurde von technischen Beschreibungen befreit und verweist stattdessen auf in die VAwS eingeführten Technischen Regeln.

Durch die bindenden Vorgaben für die Behörde wird der Vollzug der Verordnung maßgeblich erleichtert und dient Sachverständigen, Planern und Betreibern als Informationsquelle.

Beispiel:

U. A. zeigt sie detailliert auf, wie die v. g. Bescheinigungen der Sachverständigen bewertet werden sollen und enthält als Anlage den Mindestinhalt einer solchen Bescheinigung.

Änderungen bezüglich der Handhabung bei landwirtschaftlichen Hoftankstellen

Landwirtschaftliche Hoftankstellen haben in der Regel ein Fassungsvermögen unter 10.000 l Dieselkraftstoff. Für diese Anlagen gab es in der Vergangenheit eine vereinfachte Regelung auf Grundlage eines Erlasses des damaligen Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen aus dem Jahre 1998 für den Bereich der Abfüllplätze. Danach reichte die Vorlage des Lieferscheins mit den Angaben zu Qualität und Menge des Fertigbetons als Grundlage für die Erteilung der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung aus.

Durch die Änderung der VAwS und mit Einführung der zugehörigen Verwaltungsvorschrift wurde die Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS) 781 als verbindliche Regel der Technik eingeführt. Danach ist es notwendig, dass die Errichtung des Abfüllplatzes von einem dafür zugelassenen Sachverständigen überwacht wird. Der Abfüllplatz gilt damit entsprechend dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) als „einfach oder herkömmlich“ und unterliegt somit nicht mehr der Verpflichtung zur Eignungsfeststellung. Für den Betreiber entfallen die Kosten der Eignungsfeststellung, er hat allerdings die Kosten für die Bestellung des Sachverständigen zu tragen. Für die Behörde entfällt die Erteilung des Bescheides mit Prüfung der Antragsunterlagen. Die Überwachung im Rahmen der Gewässeraufsicht bleibt bestehen. Gebühren können dafür allerdings nicht geltend gemacht werden.

Die Neuerrichtung von landwirtschaftlichen Hoftankstellen, spielt in der Praxis eine untergeordnete Rolle. Allerdings werden schätzungsweise noch 200 Altanlagen ohne wasserrechtliche Eignungsfeststellung betrieben, bei denen zum Teil mit deutlichem Sanierungsbedarf zu rechnen ist. Sollte in diesen Fällen der Abfüllplatz saniert werden müssen, ist auch hier die neue Regelung anzuwenden.

Zur Kenntnis des Umweltausschusses in seiner Sitzung am 15.10.2007